

Parkgebührenordnung der Gemeinde Lancken-Granitz

Präambel

Aufgrund des § 6a des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 2. März 2023 (BGBl. I S. 56), i. V. m. § 1 der Landesverordnung zur Übertragung der Ermächtigung zur Festsetzung von Parkgebühren vom 8. Juli 2010 (GVOBl. M-V Nr. 13, S. 408) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 19.03.2025 folgende Parkgebührenordnung der Gemeinde Ostseebad Baabe erlassen.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Parkgebührenordnung der Gemeinde Lancken-Granitz gilt für die gebührenpflichtig gekennzeichneten Parkflächen im Gemeindegebiet. Soweit für das Parken auf öffentlichen Verkehrsflächen die Überwachung der Parkzeit durch einen Parkscheinautomaten erfolgt, werden Parkgebühren erhoben.

§ 2 Parkgebühren

Parkplatz an der B 196 gebührenpflichtig von Montag bis Sonntag von 00:00 Uhr bis 24:00 Uhr.

	Parkplatz an der B 196		
Erste ½ Stunde	kostenfrei		
Jede weitere angebrochene Stunde	2,00 €		
Tagesgebühr	10,00 €		
Höchstparkdauer	24 Stunden		
Dauerparken	50,00 € (monatlich) max. 5 Parkplätze		

Sofern ein steuerbarer steuerpflichtiger Leistungsaustausch zugrunde liegt, verstehen sich die Parkgebühren inklusiv der gesetzlichen geltenden Umsatzsteuer.

Parkgebühren nach dieser Gebührenordnung können außer an Parkscheinautomaten auch über Handyparksysteme entrichtet werden, sofern ein entsprechender Anbieter verfügbar ist. Bei Nutzung eines Handyparksystems wird die im Rahmen dieser Gebührenordnung begründete Pflicht zur Entrichtung von Parkgebühren im Auftrag der nutzenden Person durch den Systembetreiber erfüllt. Sollte die Anwendung des Anbieters gestört sein, ist die Parkgebühr am jeweiligen Parkscheinautomaten zu entrichten.

§ 3 Ausnahmen

Ausnahmegenehmigungen von diesen Vorschriften werden vom Amt Mönchgut-Granitz im Einvernehmen mit dem Bürgermeister erteilt. Die Ausnahmegenehmigungen werden befristet und auf jederzeitigen Widerruf erteilt, sofern die Belange der öffentlichen Sicherheit und Ordnung gewahrt bleiben.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Parkgebührenordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Lancken-Granitz, d.

26.01.2021

Wilhelm Wolff
Bürgermeister

